

Archiv-Aktiv e.V. -
Auswertungen und Anregungen für gewaltfreie Bewegungen

Satzung

(Stand November 2015)

§ **Text**

1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Archiv Aktiv e.V. - Auswertungen und Anregungen für gewaltfreie Bewegungen“
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen
- 1.3 Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Ziele und Zwecke

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.
Insbesondere soll das Interesse und Verständnis für gewaltfreie soziale Bewegungen; ihre historischen wie zukünftigen Beiträge zur gesellschaftlichen Entwicklung insbesondere in ökologischen, friedenspolitischen und bürgerrechtlichen Fragen geweckt, gefördert und vertieft werden.
Seine Arbeit dient dem Schutz der natürlichen, sozialen und politischen Lebensgrundlagen der Menschheit und dem Ideen- und Meinungs-austausch bei Problemen der Ökologie, des Friedens und der Demokratie.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt einer Geschäftsstelle und eines öffentlich zugänglichen Archivs, zu dessen Aufgaben insbesondere zählt:
 - die Sichtung, Ordnung und Gliederung von schriftlichen und anderen Materialien – insbesondere sonst nicht zugänglicher Periodika, Grauer Literatur, einzelner Texte – aus gewaltfreien sozialen Bewegungen, Initiativen, Gruppen und Organisationen.
 - die für eine Zugänglichkeit, weitere Nutzung sowie Vermittlung an Dritte erforderliche Auswertung und Aufbereitung dieser Materialien.

- die Vermittlung der Auswertungsergebnisse durch schriftliche Publikationen und ggf. andere Medien sowie durch Vortrags- und Bildungsveranstaltungen.
- die fachliche Beratung, Unterstützung und Information von gewaltfreien sozialen Bewegungen, Initiativen, Gruppen und Organisationen sowie von öffentlichen, kirchlichen und anderen Körperschaften, Bildungseinrichtungen, Verbänden und Institutionen in Fragen der Analyse, Initiierung und Entwicklung gewaltfreier sozialer Initiative u.ä.m..

- 2.4 Der Verein dient somit insbesondere der Förderung der Völkerverständigung, des demokratischen Staatswesens, der Bildung und Erziehung sowie der Wissenschaft und Forschung.
- 2.5 Die Arbeit des Vereins ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

3. Mittelverwertung

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 (1) Das Amt des/der Vorsitzenden wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt (gemeinnützigkeitsrechtliches Gebot der Selbstlosigkeit).

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 3.2 Satz 2 und § 3.4 Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(3) Von dieser Regelung nicht berührt sind Vergütungen für Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit stehen.

4. Mitglieder

4.1 Mitglied werden können alle natürlichen und juristischen Personen, die im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke und Ziele die Vereinsgestaltung mitgestalten und mitverantworten wollen.

4.2 Die Mitglieder üben ihre Rechte insbesondere im Rahmen der Mitgliederversammlung gemäß § 7 aus.

4.3 Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils spätestens zum 31. März des Beitragsjahres zur Zahlung fällig.

4.4 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der

Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand informiert den/die Antragstellerin sowie die Mitgliederversammlung über seinen Aufnahmebeschluss. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen vier Wochen nach Bekanntwerden ein schriftlich begründeter Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des laufenden Quartals wirksam, wenn die Austrittserklärung dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Quartalsende vorliegt, ansonsten mit Ablauf des folgenden Quartals. Der für das laufende Quartal entrichtete Jahresbeitrag verbleibt beim Verein.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen dem Verein verstößt, die seine weitere Mitgliedschaft untragbar erscheinen lässt.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntwerden Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

5. Fördermitgliedschaft

5.1 Förderer können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinszwecke und -ziele unterstützen, jedoch nicht die Vereinsentwicklung mitgestalten oder mitverantworten wollen.

5.2 Förderer werden über die Vereinsaktivitäten, geplante Mitgliederversammlungen u.ä.m. informiert. Bei den Mitgliederversammlungen genießen die Förderer Rede- und Vorschlagsrecht.

5.3 Förderer zahlen einen regelmäßigen Förderbeitrag, der mindestens dem höchsten Satz des Mitgliedsbeitrages entspricht.

5.4 Fördermitglied wird, wer dies gegenüber dem Verein erklärt und sich zur regelmäßigen Zahlung eines Förderbeitrages verpflichtet.

5.5 Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt wird mit einer formlosen Erklärung der Beendigung der Fördermitgliedschaft gegenüber dem Vorstand vollzogen.

Der Ausschluss eines Fördermitgliedes kann durch einen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn es die Zahlung eines Förderbeitrages eingestellt hat oder in einer Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, die seine weitere Fördermitgliedschaft untragbar erscheinen lässt.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Fördermitglied

binnen vier Wochen nach Bekanntwerden Widerspruch einlegen.
Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

6. Organe

6.1 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

6.2 Es können beratende Gremien oder Projektgruppen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung berufen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

6.3 Bei allen Entscheidungen der Organe ist grundsätzlich Konsens anzustreben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

7.2 Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer mindestens vierwöchigen Frist (Datum des Poststempels) schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn diese mindestens 20% der Mitglieder verlangen.

7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten.

Mit einfacher Mehrheit beschließt sie insbesondere

- die Wahl des Vorstandes
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses für das laufende Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorstandes

Mit einer qualifizierten Mehrheit beschließt sie

- Satzungsänderungen (Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder)
- Änderungen der Vereinsziele und -zwecke in § 2 (Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder)
- die Auflösung des Vereins (absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder).

7.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person zu unterschreiben und bei den Vereinsunterlagen zu verwahren ist.

7.5 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder gemäß § 7.3 ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt. Der ohne Versammlung der Mitglieder zu fassende Beschluss ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Zwischen der Bekanntgabe des schriftlich zu fassenden Beschlusses und dem Termin für die schriftliche

Abstimmung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Den Mitgliedern ist der genaue Tag der schriftlichen Stimmabgabe bekannt zu geben. Die schriftliche Stimmabgabe ist an den Vorstand zu richten, der auch die Auszählung der schriftlichen Stimmabgaben vornimmt. Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach dem Termin der Stimmabgabe schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung. Er wird aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählt und an ihre Beschlüsse gebunden.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsmitglieder in den erweiterten Vorstand wählen.
- 8.5 Der Vorstand bzw. erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit erfolgt eine Nachwahl für den verbleibenden Zeitraum auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.6 Der Vorstand kann Mitarbeiter_innen oder andere bestimmte Personen als besondere Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 30 BGB benennen. Sie sind dem Registergericht jeweils mit ihren Vertretungsbefugnissen bekannt zu geben.

9. Geschäftsordnung

- 9.1 Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist für alle Organe und Gremien verbindlich.
- 9.2 Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand bzw. von ihm beauftragten Personen erarbeitet.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Geschäftsordnung.

10. Satzungsänderungen

- 10.1 Satzungsänderungen können von jeder zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen sind nach Beschluss allen Mitgliedern des Vereins schriftlich mitzuteilen.
- 10.2 Die für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheiten sind in § 7.3 der Satzung bestimmt.

11. Auflösung

- 11.1 Die Vereinsauflösung kann nur von einer zu diesem

Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11.2 Die für Vereinsauflösung erforderliche Mehrheit ist in § 7.3 der Satzung bestimmt.

11.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Zeitpunkte e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 01. November 2015